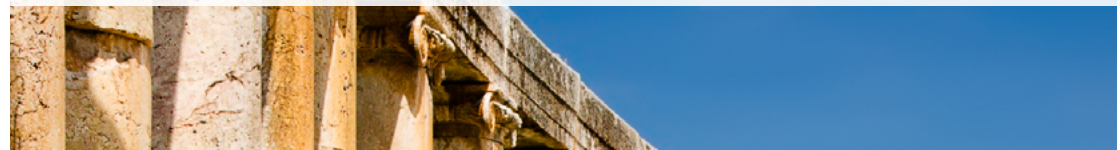


Weitere Infos zu diesen Themen finden Sie in der Rubrik Bankrecht unter www.FCH-Gruppe.de



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Abgrenzung Verbraucher-/Unternehmergeschäft

S. 35



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Rückforderung von Verwahrentgelten durch Rentenversicherungsanstalten

S. 36



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB bei Verstoß gegen GwG-Vorschriften

S. 38



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Sittenwidrigkeit von Darlehensverträgen

S. 40



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Prämienparvertrag: Wettbewerbswidrigkeit eines Vergleichsangebotes

S. 41



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Kein Anspruch auf Erhalt eines Sparkassen-SB-Standorts

S. 43



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

Abgrenzung Verbraucher-/Unternehmergeschäft

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem der geschäftsführende Alleingesellschafter eines Unternehmens zur Finanzierung des Erwerbs des alleinigen Geschäftsanteils an einer W.V. GmbH sowie der entsprechenden Kommanditbeteiligung an der W. GmbH & Co. KG, deren Komplementärin die vorgenannte GmbH war, ein Darlehen aufgenommen hatte, welches er später durch Aufnahme eines weiteren Darlehens ablöste, musste der Bundesgerichtshof entscheiden, ob es sich bei den abgeschlossenen Darlehensverträgen um Verbraucherkreditverträge i. S. v. § 491 Abs. 1 BGB handelt.

Während das OLG München in seinem Berufungsurteil vom 08.10.2024, 5 U 7149/22 e zum Ergebnis gelangte, dass der geschäftsführende Alleingesellschafter bei der Aufnahme sowie der Ablösung der Finanzierung unternehmerisch tätig geworden ist, gelangte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil v. 10.03.2026, XI ZR 132/24 (ZiP 2026, 936 m. Anm. Rösler, ZiP 2026, 1048 f., sowie Kienitz, WuB 2026, 126 ff., Ausgabe Mai 2026) zum Ergebnis, dass die Darlehensaufnahme eines geschäftsführenden Alleingesellschafters zum Erwerb von Geschäftsanteilen als private Vermögensverwaltung anzusehen ist und damit keine unternehmerische Tätigkeit darstellt.

Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof zunächst aus, dass nach seiner stän-

digen Rechtsprechung die Geschäftsführung einer GmbH eine angestellte berufliche Tätigkeit und keine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit darstellt, weswegen der Geschäftsführer einer GmbH weder Kaufmann i. S. d. § 1 ff. HGB noch Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. Somit sei, so der Bundesgerichtshof weiter, ein GmbH-Geschäftsführer, der im eigenen Namen ein Geschäft abschließt, sei es auch im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer, grundsätzlich immer Verbraucher. Dies gelte auch für den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG (Rn. 22 m. w. N.).

Sodann hält der Bundesgerichtshof fest, dass hieran auch der Besitz von GmbH- und/oder KG-Anteilen durch den Geschäftsführer einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG nichts ändern würde, weil bei der Beteiligung an einer Gesellschaft die Kapitalanlage im Vordergrund stünde. Selbst Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einerwerbenden GmbH bzw. GmbH & Co. KG würden im Rahmen der Geschäftsführung nicht wie ein Kaufmann oder Unternehmer für den eigenen Betrieb, sondern allein für die Gesellschaft tätig. Demgemäß sei auch das Halten von Geschäftsanteilen als Verwaltung eigenen Vermögens regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Umfang der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Geschäfte ausnahmsweise einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordern würden (Rn. 23).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, welche nach Auffassung des Bundesgerichtshofs in Fällen der Mitverpflichtung eines

geschäftsführenden Gesellschafters für Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft aufgestellt worden sind, hält der Bundesgerichtshof weiter fest, dass diese Grundsätze erst recht auf den konkret betroffenen Fall einer Kreditaufnahme bzw. Umfinanzierung durch den geschäftsführenden Gesellschafter Anwendung finden würden. Entscheidend sei nämlich die Einzelbetrachtung des Verhältnisses des Kreditgebers zu dem jeweiligen (Mit-)Verpflichteten (Rn. 24).

Hieran anschließend führt der Bundesgerichtshof aus, dass das für die Bejahung einer unternehmerischen Tätigkeit vorgebrachte Argument für eine analoge Anwendung des § 14 Abs. 1 BGB, wonach der Alleingesellschafter/Geschäftsführer bei wertender Gesamtbetrachtung weder unselbstständig-abhängig tätig sei noch nur eigenes Vermögen verwalten würde und deshalb des Schutzes des Verbraucherkreditrechts nicht bedürfe, an seiner Rechtsprechung nichts ändern würde. Für eine analoge Anwendung des § 14 Abs. 1 BGB fehle es nämlich an der für eine Analogie erforderlichen Gesetzeslücke. Denn weder bei der Übernahme des Verbraucherkreditgesetzes in das BGB noch im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung noch bei der Änderung der Vorschrift des § 13 BGB a. F. im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie habe der Gesetzgeber in Kenntnis der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Veranlassung gesehen, den Alleingesellschafter/Geschäftsführer aus dem Schutzbereich zu nehmen (Rn. 25).

Schließlich führt der Bundesgerichtshof aus, dass an seiner Rechtsauffassung auch die Bezeichnung des streitgegenständlichen Darlehens als „Darlehen mit anfänglichem Festzins an juristische Personen oder für bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Zwecke“ nichts ändern würde. Dies deshalb, weil eine sol-

BUCHTIPP

Günther/Ritter (Hrsg.): Handbuch Gruppe verbundener Kunden, 4. Aufl. 2026.

che formularmäßige Bezeichnung als Tatsachenbestätigung gegen § 309 Nr. 12 Abs. 1 lit. b. BGB verstoßen würde und daher unwirksam wäre (Rn. 26).

Abschließend sowie in Abgrenzung zu seiner eigenen BGH-Entscheidung vom 26.07.2022, XI ZR 483/21 (BKR 2022, 717) sowie in Abgrenzung zur Entscheidung des OLG Stuttgart vom 29.04.2025, 6 U 139/24 (BKR 2025, 757) führt der Bundesgerichts-

BUCHTIPP

Lauer (Hrsg.): *Praktikerhandbuch Gewerbliche Immobilienfinanzierung*, 4. Aufl. 2021.

hof noch aus, dass in dem konkret betroffenen Fall – anders als in den Fällen des BGH sowie des OLG Stuttgart – keine Anhaltspunkte ersichtlich gewesen seien, die Zwei-

fel an einem eigenständigen Willensentschluss des Geschäftsführers als Privatperson hätten aufkommen lassen können (Rn. 29).

PRAXISTIPP

Zwar ist durch vorstehende BGH-Entscheidung vom 10.03.2026 geklärt, dass der mit einem Darlehen finanzierte Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person auch dann der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen ist, wenn das Darlehen von einem geschäftsführenden Alleingesellschafter aufgenommen wird.

Allerdings bleibt nach hiesiger Auffassung völlig unklar, weswegen die Entscheidung eines ein Darlehen zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen aufnehmenden geschäftsführenden Alleingesellschafter, anders als die Entscheidung eines alleingeschäfts-

führenden Gesellschafters, welcher im Wege des Schuldbeitritts oder im Wege der Garantie für die Kreditschuld seiner GmbH die Haftung mit übernimmt, nicht auf einem eigenständigen Willensentschluss als Unternehmer und wirtschaftlicher Eigentümer seiner Gesellschaft aufgefasst werden kann.

Insofern wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Bundesgerichtshof in vorstehender Entscheidung vom 10.03.2026 unter Rn. 29 klargestellt hätte, warum für ihn in Abgrenzung zu dem Fall des Schuldbeitritts sowie der Garantieübernahme durch einen alleingeschäftsführenden Gesell-

schafter im konkret vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall der Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen keine Anhaltspunkte vorhanden gewesen sein sollen, welche Zweifel an einem eigenständigen Willensentschluss des Geschäftsführers als Privatperson hätten entstehen lassen können.

Soweit der Bundesgerichtshof allerdings einer analogen Anwendung des § 14 Abs. 1 BGB mangels Vorhandenseins der für eine Analogie erforderlichen Gesetzeslücke eine Absage erteilt hat, so ist dies aus hiesiger Sicht zutreffend und überzeugend.

- Vorstand & AufsichtsrAT
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- Sanilnso
- **Bankrecht**
- Compliance
- Revision
- Controlling
- IT & Orga
- **Einlagen- & Wertpapiergeschäft**

■ Rückforderung von Verwarentgelten durch Rentenversicherungsanstalten

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Während das **Landgericht Stuttgart** (vgl. hierzu Urteil vom 25.03.2026, 29 O 350/25, BTS-Ausgabe April 2026, 27), das **Landgericht Frankfurt** (Urteile vom 08.05.2026, 2-10 O 424/25 sowie vom 12.05.2026, 2-12 O 279/25), das **Landgericht München**

(Urteil vom 20.04.2026, 29 O 15048/25) sowie das **Landgericht Darmstadt** (Urteil vom 15.04.2026, 2 O 267/25) mit sehr überzeugenden Argumenten sowie unter tiefergehender Auseinandersetzung mit der Interessenlage der den jeweiligen Verwahrvertrag abschließenden Parteien die Auffassung vertreten, dass die die Vereinbarung von Negativzinsen/Verwarentgelten allein mit Verbrauchern betreffenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 04.02.2025, XI ZR 161/23 und 183/25 auf die

Rückforderung von Negativzinsen durch Rentenversicherungsanstalten nicht übertragbar sind, die Vereinbarung von Negativzinsen in diesem Zusammenhang vielmehr AGB-rechtlich rechtswirksam erfolgt mit der Konsequenz, dass die vereinnahmten Negativzinsen nicht zurückzuzahlen sind, bejahen die **Landgerichte Köln** (vgl. z. B. Urteil vom 24.03.2026, 21 O 514/25 sowie vom 28.04.2026, 21 O 480/25) sowie das **Landgericht Essen** die Übertragbarkeit der vom Bundesgerichtshof in seinen Entschei-

dungen vom 04.02.2025 allein in Bezug auf Verbraucher aufgestellten Grundsätze auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr

und geben den Klagen der Rentenversicherungsanstalten auf Rückzahlung von Negativzinsen statt. Dies allerdings ohne sich mit

der konkreten Interessenlage der den Verwahrvertrag abschließenden Parteien auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen.

PRAXISTIPP

Wie nicht anders zu erwarten war, wird die aktuell hochstreitige Frage, ob Rentenversicherungsanstalten und andere unternehmerische Institutionen die von ihnen in der Vergangenheit gezahlten Verwahrrentgelte/Negativzinsen von ihren Kreditinstituten zurückverlangen können, nicht von den vom Ergebnis her völlig unterschiedlich entscheidenden Instanzgerichten geklärt werden, sondern durch den Bundesgerichtshof.

Setzt man sich mit den jeweils konkret betroffenen Fällen tiefergehend und ernsthaft auseinander, dann dürfte aus hiesiger Sicht kein Zweifel daran bestehen, dass sämtliche Argumente, die den Bundesgerichtshof in seinen Grundsatz-

entscheidungen vom 04.02.2025 dazu bewegen haben, die Vereinbarung von Verwahrrentgelten mit Verbrauchern als AGB-rechtlich unwirksam anzusehen, auf die Fälle der Vereinbarung von Verwahrrentgelten/Negativzinsen zwischen Rentenversicherungsanstalten und Kreditinstituten noch nicht einmal ansatzweise übertragbar sind. Dies schon deshalb nicht, weil in letzteren Fällen für die vertragschließenden Parteien von Anfang an und für jedermann offenkundig klar war, dass das Geld den Kreditinstituten weder zu Anlagezwecken noch zu Sparzwecken noch zum Kapitalerhalt überlassen wird.

Vielmehr stand sowohl nach dem Willen der Parteien als auch nach dem kla-

ren Inhalt der vertraglichen Vereinbarung fest, dass die Rentenversicherungsanstalten ausschließlich für die sichere Verwahrung ihres treuhänderisch gehaltenen Geldes auf Zeit einen ganz konkreten, fest vereinbarten Negativzinsbetrag zu zahlen haben.

Insofern würde es sehr wundern, wenn der Bundesgerichtshof entsprechend der Vorgehensweise des Landgericht Köln sowie des Landgericht Essen die zu Verbrauchern entwickelten Grundsätze der Rückforderung von Negativzinsen/Verwahrrentgelten auf den unternehmerischen Rechtsverkehr und insbesondere auf die konkreten Fälle der Rentenversicherungsanstalten übertragen würde.



**Inserieren Sie
jetzt in unseren
Fachzeitschriften!**



Kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB bei Verstoß gegen GwG-Vorschriften

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 21.04.2026, XI ZR 232/23 musste sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinandersetzen, ob dem klagenden Unternehmen gegen die sie betreuende Steuerberatungsgesellschaft ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 10 ZAG zusteht; dies deshalb, weil die Steuerberatungsgesellschaft Finanztransferleistungen erbrachte, ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 10 ZAG zu verfügen.

Anders als das Oberlandesgericht Hamburg als Berufungsinstanz, welches in seiner Entscheidung vom 03.11.2023, 13 U 149/22 (DStR 2024, 516) die Vorschriften der §§ 10, 63 ZAG als ein sog. zusammengesetztes Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB angesehen und einen Schadensersatzanspruch bejaht hatte, gelangt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.04.2026 zum Ergebnis, dass ein solcher Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG nicht in Betracht kommt. Dabei lässt der Bundesgerichtshof die Frage dahinstehen, ob das in § 10 Abs. 1 S. 1

ZAG normierte, aufsichtsrechtliche-präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB anzusehen ist, welches auch dem Schutz von Vermögensinteressen des einzelnen Zahlungsdienstnutzers vor Zahlungsinstituten dienen soll (Rn. 19).

Denn selbst wenn man § 10 ZAG als Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB ansehen wollte, würde der Schaden, dessen Ersatz das klagende Unternehmen von ihrer Steuerberatungsgesellschaft verlangt, außerhalb des sachlichen Schutzzwecks der Norm liegen. Dies deshalb, weil der sachliche Schutzzweck von § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG jedenfalls nicht den Schutz des Zahlungsdienstnutzers vor solchen Vermögensschäden umfasst, die bei diesem dadurch entstanden sind, dass der Zahlungsdienstleister, welcher nicht über eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG verfügt, ein Finanztransfergeschäft entsprechend den Vorgaben des Zahlungsdienstnutzers ausgeführt hat, dabei aber seine Sorgfaltspflichten aus §§ 10 f. GwG nicht vollständig eingehalten hat. Denn selbst wenn man der Auffassung sein sollte, dass § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG auch die Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes sicher stellen soll, würde dieser Zweck nicht den Schutz der Vermögensinteressen einzelner Zahlungsdienstnutzer vor Verlusten umfassen, die bei diesem ein-

getreten sind, nachdem das Zahlungsinstitut im konkreten Fall ein Finanztransfergeschäft entsprechend den Vorgaben des Zahlungsdienstnutzers ausgeführt hat, dabei aber seine Sorgfaltspflichten aus dem Geldwäschegesetz nicht vollständig eingehalten hat, und die bei Einhaltung dieser Pflichten möglicherweise hätten verhindert werden können. § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG könne nämlich im Hinblick auf den Zweck der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes keine weitergehende Schutzwirkungen zu Gunsten der Vermögensinteressen einzelner Zahlungsdienstnutzer zukommen als den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (Rn. 20).

Diesbezüglich sei aber anerkannt, dass die Vorschriften des Geldwäschegesetzes keine Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB darstellen würden. Den Gesetzesmaterialien sei nämlich nicht zu entnehmen, dass den Identifizierungs- und Anzeigepflichten des Geldwäschegesetzes nach dem Willen des Gesetzgebers zumindest auch die Funktion zukommen sollte, die Vermögensinteressen der durch die Vortaten Geschädigten zu schützen (Rn. 21).

Vielmehr schütze das Geldwäschegesetz nach wie vor nur das Finanzsystem als solches, aber keine Individualinteressen (Rn. 22). Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019. Denn hieraus würden sich keine Anhaltspunkte für die Erweiterung des Zwecks der §§ 10 ff. 43 GwG auf den Schutz einzelner Geschädigter ergeben (Rn. 26). Auch aus der dem Geldwäschegesetz zugrundeliegenden Richtlinie ergebe sich nicht, dass die geldwäscherechtlichen Identifizierungs- und Meldepflichten den Rechtsschutz der Vermögensinteressen einzelner Zahlungsdienstnutzer bezwecken würden (Rn. 27).

PRAXISTIPP

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof zunächst unmissverständlich klargestellt hat, dass den geldwäscherechtlichen Vorschriften kein Schutzgesetzcharakter i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB zukommt, diese somit keine Schutzgesetze i. S. d. Norm darstellen. Auch ist zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof klargestellt hat, dass § 10 Abs. 1 S. 1 ZAG im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes keine weitergehende Schutzwirkung zu Gunsten der Vermögensinteressen einzelner Zahlungsdienstnutzer entfaltet als die geldwäscherechtlichen Vorschriften. Dies hatte das Berufungsgericht noch anders gesehen.



FCH Fachbücher: digital mit den Vorteilen von beck-online

Das beck-online Modul „Banken-Regulatorik und Bankpraxis FCH“ – entwickelt für alle, die in der Bank tagtäglich mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen arbeiten - verlinkt mit vielen weiteren Quellen wie Urteilen, Formularen, Arbeitshilfen, Gesetzen und Zeitschriften (sofern verfügbar und je nach individueller Zugriffsberechtigung).

Bestellen Sie unter: beck-shop.de/35433472

Monatspreis: € 81,-*
(*Preis pro Monat für bis zu 3 Nutzer, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Jetzt 4 Wochen lang kostenlos testen!



Banken-Regulatorik und Bankpraxis FCH

Weitere
Informationen
erhalten Sie
online!



Sittenwidrigkeit von Darlehensverträgen

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Das **Oberlandesgericht Brandenburg** hatte u. a. in seinem Urteil vom 04.06.2025, 4 U 89/24, BKR 2026, 177, 179 m. Anm. *Beyer*, WuB 2026, 43 darüber zu entscheiden, ob ein ungesicherter Konsumentenkredit sittenwidrig ist. In diesem Zusammenhang erinnert das Oberlandesgericht Brandenburg zunächst daran, dass ein objektiv auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Darlehensverträgen, welches eine Vermutung für die subjektiven Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit begründet, in der Regel dann zu bejahen ist, wenn der effektive Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um etwa 100 % oder absolut um 12 Prozentpunkte überschreitet, wobei in Einzelfällen die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB

SEMINARTIPP		
<ul style="list-style-type: none"> • VerbraucherKreditrecht 2026: Dringende Umsetzungserfordernisse kennen! 	02.06.2026	Online-Seminar

aufgrund einer Gesamtwürdigung aller weiteren Geschäftsumstände auch zu bejahen sein könnten, wenn die relative Zinsdifferenz nur zwischen 90–100 % beträgt (Rn. 18).

Was den Vergleichsmaßstab für die Feststellung der Sittenwidrigkeit anbelangt, so lehnt das Gericht als Vergleichsmaßstab die von den Darlehensnehmern favorisierte und in der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten MFI-Zinsstatistik veröffentlichten **Zinsreihe SUD122** (Effektivzinssätze Banken DE/Neugeschäft/sonstige Kredite an private Haushalte/anfängliche Zinsbindung über 5 Jahre) als nicht einschlägig/marktüblich ab

(zur Heranziehung der MFI-Zinsstatistik vgl. auch LG Saarbrücken, 18.09.2020, 1 O 79/20, BeckRS 2020, 23942 Rn. 17 ff. m. Anm. *Tiffe*, VuR 2021, 186 sowie *Wahlers*, EWIR 2021, 99). Stattdessen zieht das Gericht bei dem Streitgegenständlichen und als ungesicherten Konsumentenkredit zu qualifizierenden Darlehensvertrag die für einen marktüblichen Vergleich passendere Zinsreihe **SUD188** (Effektivzinssätze Banken DE/neu verhandelte Kredite im Neugeschäft/Konsumentenkredite an private Haushalte) heran und hält fest, dass unter Berücksichtigung dieser Zinsreihe von einer Sittenwidrigkeit des Kredites nicht auszugehen ist (Rn. 19).

Anders als das Oberlandesgericht Brandenburg hat das **Landgericht Ravensburg** wiederum betreffend einen vergleichbaren Darlehensvertrag in seinem Urteil vom 11.07.2025, 2 O 22/25, BeckRS 2025, 18042 die Heranziehung der **Zinsreihe SUD188** als Vergleichsmaßstab bei der Prüfung der

BUCHTIPP	
Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.	



Seminar verpasst oder am Seminartermin keine Zeit? Kein Problem!



Regulatorik-Updates im Streaming-Tempo – mit FCH BankFlix immer einen Schritt voraus!

Entdecken Sie die Zukunft der Weiterbildung: begrenzter Zugang zu über 400 Expertenfilmen, jederzeit verfügbar! Registrieren Sie sich jetzt bei MeinFCH und sichern Sie sich kostenfreien Zugriff auf alle Filme der Rubrik „Regulatorik 1x1“.

Mit dem Code „**HAPPYBANKFLIX**“ erhalten Sie einen Rabatt von 20 % für das erste Jahr.

<https://fch-gruppe.de/MeinFCH>

Sittenwidrigkeit als ungeeignet abgelehnt und sich für die mit der vom OLG Brandenburg abgelehnten Zinsreihe SUD122 vergleichbare Zinsreihe **SUD115** (Konsumentenkredite an private Haushalte, anfängliche Zinsbindung von über 5 Jahren) entschieden (Rn. 16). Dies im Wesentlichen mit dem Argument, dass die vom OLG Brandenburg favorisierte Zeitreihe SUD188 nicht auf einem repräsentativen Ausschnitt des Marktes basiert. Dies nach Auffassung des LG Ravensburg deshalb, weil darin diejenigen Kreditnehmer herausgegrif-

fen würden, die einen Konsumentenkredit neu verhandeln, wobei hierunter auch viele Schuldner seien, die die Neuverhandlung nicht freiwillig anstreben, sondern wegen Verschlechterung deren Finanzsituation. Dies führe wiederum dazu, dass diese Zinsreihe eine Negativauslese von Kreditnehmern vornehme, was automatisch zu höheren Zinssätzen führe. Damit würde aber diese Zinsreihe einen Sondermarkt für einen Kreditnehmerkreis mit geringerer Bonität abbilden, was nach Auffassung des LG Ravensburg unzulässig sei. In

einem weiteren Fall, in welchem es um die Sittenwidrigkeit eines Unternehmenskredit ging, hielt das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 08.05.2024, 13 U 77/23, WM 2025, 1830, fest, dass eine vergleichende Betrachtung von Vertrags- und Marktzins auch bei der Prüfung von Unternehmenskrediten nach dem Maßstab des § 138 BGB in Betracht kommt. Dies setze allerdings voraus, dass es für die im Einzelfall zu beurteilende Fallgestaltung überhaupt einen Marktzins gibt, der als Vergleichsmaßstab dienen könnte.

PRAXISTIPP

Es ist zu begrüßen, dass das Oberlandesgericht Brandenburg, anders als das Landgericht Ravensburg, in seinem vorstehenden Urteil vom 04.06.2025 festgehalten hat, dass die Zinsreihe SUD188 durchaus als Vergleichsmaßstab für die Feststellung der Sittenwidrigkeit des Darlehens herangezogen werden kann und nach hiesiger Auffassung auch muss; dies jedenfalls dann, wenn man einen korrekten Marktvergleich zwischen Vertragszins und marktüblichen Zinssatz herstellen will. Denn auch bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit kommt es ganz entscheidend darauf an, dass die aus der MFI-Zinsstatistik ausgewählte Zinsreihe den Zinssatz abbildet, welcher der Marktüblichkeit am ehesten entspricht. Veröffentlicht daher die Deutsche Bun-

desbank gerade für Bonitätsschwächere Kreditnehmer in der MFI-Zinsstatistik eine Zinsreihe – hier SUD188 –, die den marktüblichen Zinssatz bei vergleichbaren Krediten abbildet, dann ist, wie durch das OLG Brandenburg geschehen, diese Zinsreihe auch bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit heranzuziehen. Insofern ist es nach hiesiger Auffassung einem Instanzgericht wie dem LG Ravensburg untersagt, sich willkürlich und zur Erzielung des gewünschten Ergebnisses eine andere Zinsreihe auszusuchen; dies zudem ohne Einholung von Sachverständigenrat und in positiver Kenntnis dessen, dass die ausgewählte „Alternativ-Zinsreihe“ ganz offenkundig gerade nicht den marktüblichen Zinssatz abbildet, der von Kreditinstitu-

ten bei vergleichbaren Krediten in Ansatz gebracht wird.

Hiervon unabhängig erscheint es aus hiesiger Sicht auch rechtsfehlerhaft, wenn sich das Landgericht Ravensburg anmaßt, ohne Einholung von Sachverständigenrat zu behaupten, bei der Bildung der Zinsreihe SUD188 würde ein unzulässiger Sondermarkt herangezogen. Dies ist insofern besonders verwerflich, als das Gericht in keinster Weise darlegt oder begründet, warum eine von der Bundesbank für die konkret betroffenen Darlehensverträge extra veröffentlichte Zinsreihe keinen repräsentativen Ausschnitt des Marktes gerade in Bezug auf bonitätsschwache Kreditnehmer wiedergeben soll.

Vorstand & AufsichtsrAT
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanilnso
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Prämienparvertrag: Wettbewerbswidrigkeit eines Vergleichsangebotes

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem ein Bankkunde im Hinblick auf die neue, zu Prämien-

sparverträgen ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von seiner Volksbank die Neuberechnung der Zinsen verlangt und die Volksbank diesem daraufhin ein Vergleichsangebot unterbreitet hatte, wurde die Bank von einem Verbraucherschutzverband auf Unterlassung des Unterbreitens von entsprechenden Ver-

gleichsangeboten vor dem Landgericht Karlsruhe verklagt. Dabei vertrat der Verbraucherschutzverband die Meinung, dass die Unterbreitung des außergerichtlichen Vergleichsvorschlags eine irreführende geschäftliche Handlung i. S. v. § 5 Abs. 1 UWG darstelle. Dies deshalb, weil die Bank bei ihrem ersten Vergleichsangebot ihrer

SEMINARTIPP

- Zertifizierter Experte Kontoführungsrecht (FCH) 01.-04.12.2026 Online-Seminar

Neuberechnung einen falschen Vertragszins zu Grunde gelegt hatte (2 % Zinsen statt 2,5 % Zinsen p. a.). Außerdem, so der Schutzverband weiter, habe die Bank bei der ihrem Vergleichsangebot zugrunde liegenden Neuberechnung einen unpassenden Differenzzinssatz zugrunde gelegt und sei entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom absoluten anstelle des relativen Abstands des Vertragszins zum Referenzzins ausgegangen.

In seinem Urteil vom 05.02.2026, 13 O 19/25 KfH (BeckRS 2026, 2475), gelangt das Landgericht Karlsruhe zum Ergebnis, dass die

beklagte Bank, indem sie ihrem Kunden ein außergerichtliches Vergleichsangebot unterbreitete, eine geschäftliche Handlung i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG vorgenommen habe (Rn. 16 ff.). Dass der Sparvertrag zu diesem Zeitpunkt aufgehoben gewesen sei, ändere nichts an der Pflicht der Bank zur Nachzahlung von Zinsen für vergangene Jahre, soweit dies aufgrund der höchstrichterlich festgestellten Verwendung einer unwirksamen Klausel rechtlich geboten ist (Rn. 20).

Hieran anschließend stellt das Landgericht Karlsruhe fest, dass die geschäftliche

Handlung der Bank gemäß § 5 Abs. 2 Fall 1 UWG irreführend gewesen sei, weil das Vergleichsangebot der Bank unstreitig unzutreffende Tatsachen enthielt, in dem es von einem Vertragszinssatz von 2 % statt von 2,5 % ausgegangen sei (Rn. 21 ff.). Dabei sei es rechtlich unerheblich, dass die Bank die unwahren Tatsachen auf Vorhalt ihres Kunden korrigiert habe (Rn. 24).

Eine weiterführende Irreführung liege aber nach Auffassung der LG Karlsruhe auch darin, dass das Vergleichsangebot der Bank zu Täuschung geeignete Angaben über die Berechnungsweise etwaiger Zahlungsansprüche enthalten habe (Rn. 25). Dies deshalb, weil die Bank ihrem Vergleichsangebot einen Referenzzinssatz zugrunde gelegt habe, der mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht harmonisiert habe (Rn. 26).

Offen konnte vor dem Hintergrund dieser Feststellungen das Landgericht Karlsruhe die weitere Frage lassen, ob die Bank eine weitere Täuschung dadurch begangen haben, könnte, dass sie ihren Berechnungen solche der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechende Parameter zu Grunde gelegt hat (27).

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

BankPraktiker

BankPraktiker ist die unabhängige Fachzeitschrift für Fach- und Führungskräfte aller Institutsgruppen der Kreditwirtschaft.

BankPraktiker versorgt Sie monatlich mit revisionsfesten, rechtssicheren und risikogerechten Fachinformationen.

BankPraktiker steht für Autoren aus der Bankpraxis und eine kompetente Redaktion, unterstützt durch einen Fachbeirat von Bankspezialisten und ein prominentes Herausbergremium.

BankPraktiker garantiert für aktuelle, kompakte Fachinformationen auf höchstem Niveau.

Von Bankern – für Banker.

- Ja, ich bestelle **1 aktuelles Heft** von **BankPraktiker** kostenlos und unverbindlich zur Probe.

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Funktion/Abteilung: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bestellen Sie jetzt unter
www.fch-gruppe.de/BankPraktiker



PRAXISTIPP

Vorstehende Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe verdeutlicht, dass Kreditinstitute selbst bei der Unterbreitung von Vergleichsangeboten im Zusammenhang mit Prämiensparverträgen vorsichtig agieren müssen.

Soweit das Landgericht Karlsruhe allerdings in Rn. 26 seiner Entscheidung die Bank für verpflichtet erachtet, im Rahmen der Unterbreitung von Vergleichsangeboten ihre Kunden darüber zu unterrichten, dass sie, die Bank, bei der Berechnung des ihrem Vergleichsangebot zugrunde liegenden Zahlungsbetrages die vom Bundesgerichtshof vorgegebenen Berechnungsparameter nicht berücksichtigt hat, sondern die nach ihrer Auffassung zutreffenden Parameter, geht dies nach hiesiger Auffassung zu weit. So hat bereits *Meier* in seiner Anmerkung zum Urteil des Landgericht Karlsruhe in BKR 2026, 374, 375, völlig zu Recht, Folgendes festgehalten:

„Eine derartige Aufklärungspflicht besteht im Regelfall nämlich gerade nicht. Sofern der Unternehmer im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine Übereinstimmung seiner Position mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht behauptet, ist er dem Kunden gegenüber nicht zu weitergehenden Erklärun-

gen verpflichtet; insbesondere schuldet der Unternehmer keinen Hinweis darauf, dass seine Rechtsansicht nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht. Ebenso unterliegt auch die Frage, ob eine vom Unternehmen in seiner Rechtsverteidigung zugrunde gelegte Rechtsansicht richtig ist oder nicht, grundsätzlich nicht der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung, sondern muss in dem individuellen Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden... Dies gilt für Vergleichsangeboten zugrunde liegenden Rechtsauffassungen umso mehr, als in diesem Zusammenhang vom Erklärungsempfänger erst recht keine objektive Aufklärung über die eigene Rechtsposition bzw. die Erfolgsaussichten der eigenen Rechtargumente erwartet wird. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn angebotene Vergleichszahlungen auf Berechnungsmethoden beruhen, die ihrerseits nicht den höchstrichterlichen Anforderungen entsprechen, sofern eine solche Übereinstimmung von Unternehmer nicht ausdrücklich behauptet wird“.

Auch wenn diese von *Meier* völlig zu Recht vertretene Rechtsauffassung insbesondere von mit vergleichbaren Fällen befassenen Gerichte angezweifelt werden könnte, ist festzuhalten, dass insbesondere bei der Unterbreitung von Vergleichsangebo-

ten der Verbraucher von seinem objektiven Empfängerhorizont her nicht erwarten kann, dass die Bank ihm eine Rechtsberatung über die konkrete Rechtslage zukommen lässt, der Verbraucher vielmehr bereits aus eigenem Interesse verpflichtet ist, die Rechtslage, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Rechtsrat, selbst zu prüfen. Auf der anderen Seite darf das ein Vergleichsangebot unterbreitende Kreditinstitut den Verbraucher als Empfänger des Vergleichsangebotes auf Nachfrage keine falschen Rechtsauskünfte erteilen oder erklären, dass das unterbreitete Vergleichsangebot unter Berücksichtigung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze wie z. B. den (Berechnungs-)Parameter erfolgt.

Ungeachtet dieser nach hiesiger Sicht zutreffenden Rechtslage sollten Kreditinstitute bei der Neuberechnung der Zinsen im Zusammenhang mit Prämiensparverträgen die vom Bundesgerichtshof vorgegebenen Berechnungsparameter berücksichtigen. Denn wie die Entscheidung des Landgericht Karlsruhe verdeutlicht, kann nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch weitere Instanzgerichte die entsprechende Vorgehensweise für wettbewerbswidrig oder gar für strafrechtlich relevant erachten.

Kein Anspruch auf Erhalt eines Sparkassen-SB-Standorts

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Eine ländlich geprägte Gemeinde hatte versucht, im einstweiligen Rechtsschutzver-

fahren einer Sparkasse zu untersagen, den einzigen SB-Standort (Geldautomat und Kontoauszugsdrucker) in ihrem Gemeindegebiet zu schließen.

In seiner Entscheidung vom 11.08.2025, 1 B 58/25 (BKR 2026, 81) gelangt das Verwaltungsgericht Lüneburg zum Ergebnis,

dass sich aus dem sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 NSpG ergehenden Versorgungsauftrag der Sparkassen keine individuellen Ansprüche in Form eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf die Beibehaltung eines bestimmten SB-Standort herleiten lässt. Denn bei der diesen Versorgungsauftrag enthaltenden Norm handele es sich nur um eine an die

Sparkassen gerichtete Aufgabenbestimmung, die ausschließlich öffentlichen Interessen dient.

Es lasse sich, so das Gericht weiter, auch nicht erkennen, dass diese, die Aufgaben der Sparkassen in Niedersachsen bestimmende Norm zugleich auch individuelle Ansprüche auf bestimmte Leistungen begründen soll.

Genau das Gegenteil sei der Fall: Denn sowohl aus der Entstehungsgeschichte sowie dem Wortlaut dieser Norm als auch aus Sinn und Zweck des Niedersächsischen Sparkassengesetzes ergebe sich im Allgemeinen sowie im Besonderen, dass die Norm des § 4 Abs. 1 NSpG individuelle Ansprüche auf bestimmte Leistungen nicht begründen soll. Dies habe auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht bereits im Jahr 2010 bestätigt (Rn. 18).

Sodann hält das Verwaltungsgericht fest, dass die betroffene Gemeinde ihren Anspruch auch nicht aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. § 4 Abs. 1 NSpG herleiten könne. Dies deshalb, weil Gemeinden als juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigt seien.

Ausnahmen bestünden nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar einem grundrechtsgeschützten Lebensbereich zugeordnet seien, etwa Kirchen, Rundfunkanstalten oder Universitäten, was bei Gemeinden nicht der Fall sei (Rn. 19).

Sodann hält das Verwaltungsgericht fest, dass zwar Art. 3 Abs. 1 GG in der Gestalt des darin enthaltenen Willkürverbots auch zu Gunsten von Gemeinden als juristische Person des öffentlichen Rechts zur Anwendung kommen könnte.

Allerdings könne ein Verstoß gegen das Willkürverbot nur dann angenommen werden, wenn sich für eine Ungleichbehandlung oder Gleichbehandlung kein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund mehr finden lässt, kurzum, wenn die Maßnahme als willkürlich bezeichnet werden muss (Rn. 20).

SEMINARTIPP

- **Neue Phishingmethoden: Haftungsfragen in der Bank rechtssicher managen** 01.06.2026 Online-Seminar

BUCHTIPP

Daumann/Leicht (Hrsg.): *Arbeitsbuch Prüfung Beauftragtenwesen*, 2. Aufl. 2022.

tiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund mehr finden lässt, kurzum, wenn die Maßnahme als willkürlich bezeichnet werden muss (Rn. 20).

Unter Heranziehung dieses Maßstabs gelangt das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die betroffene Sparkasse die beabsichtigte Schließung des SB-Standorts auf nachvollziehbare und sachliche Erwägungen gestützt habe. So sei der zu schließende SB-Standort der am geringsten frequentierten Standort im gesamten Geschäftsgebiet gewesen (Platz 75 von 77).

Hinzu komme, dass für die Fortführung des Standorts erhebliche Investitionen in die

sicherheitstechnische Aufrüstung erforderlich und notwendig gewesen wären.

Schließlich stünde den Einwohnern in weniger als 100 m Entfernung vom bisherigen SB-Standort die Möglichkeit zur Verfügung, Bargeld im örtlichen Einzelhandel abzuheben (ausführlicher hierzu vgl. Rn. 21 ff.).

Schließlich hält das Verwaltungsgericht fest, dass die Gemeinde ihr Begehren auch nicht auf die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantierte kommunale Selbstverwaltung stützen könne. Die betroffene Gemeinde sei nämlich nicht Mitglied des Sparkassenzweckverbandes, der Träger der hier betroffenen Sparkassen sei (Rn. 24).

PRAXISTIPP

Auch wenn vor dem Hintergrund des erheblichen finanziellen Aufwandes für die Aufrüstung des Sicherheitsstandards sowie insbesondere auch wegen der in nächster Nähe bestehenden alternativen Bargeldversorgungsmöglichkeiten die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg richtig und auch überzeugend ist (vgl. hierzu *Hamdan*, BKR 2026, 83 ff. sowie *Hofauer*, ZiP 2026, 928), bleibt die von Hofauer aufgeworfene Frage im Raum, wie weit der Rückzug der Sparkassen aus der Fläche gehen darf, bevor der gesetzliche Versorgungsauftrag der Sparkassen zur leeren Hülse wird.

Solange es jedoch, wie im konkreten Fall des Landgericht Lüneburg, alternative Bargeldversorgungsmöglichkeiten ganz in der Nähe gibt, wird man kaum eine Sparkasse zwingen können, ihre SB-Standorte aufrecht zu erhalten, wenn diese nachweislich wenig frequentiert werden und diese SB-Standorte zudem mit sehr erheblichem finanziellen Aufwand nicht nur sicherheitstechnisch aufgerüstet werden müssen.



FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf www.FCH-Gruppe.de.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter www.fch-gruppe.de/Newsletter an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSdP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Heidi Bois, Michael Helfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

ISSN 2364-270X